

## **Genehmigung der Gültigkeit der stillen Wahlen durch den Kirchenrat**

Gemäss Art. 27 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 14 der Wahlordnung prüft der Kirchenrat bei stillen Wahlen, ob alle Voraussetzungen für eine stille Wahl gegeben sind.

Die Mitglieder der Pfarrgemeinden Allerheiligen, St. Anton, St. Clara, St. Franziskus, St. Marien und San Pio X erhalten hinsichtlich der Synode keine Wahlunterlagen. Die Mitglieder der Pfarrgemeinden Allerheiligen, St. Anton, St. Clara, St. Franziskus und St. Marien erhalten hinsichtlich der Pfarreiräte keine Wahlunterlagen. Dort finden stille Wahlen statt, da nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen wurden, als jeweils Sitze zu besetzen sind.

### **Für das Wahlbüro:**

30. April 2019      Dr. Viktor Brunner

Esther Köppel